

# 1. Änderung der Satzung

## für die Kindertagesstätten

Kinder- und Familienzentrum „St. Bernhard“ im Ortsteil  
Norsingen,

Kinderhaus „St. Fridolin“ im Gemeindezentrum,

Kinderkrippe „Marienheim“ im Ortsteil Kirchhofen,

Kindertagesstätte „Lazarus-von-Schwendi“  
im Ortsteil Kirchhofen,

Kinder- und Familienzentrum „St. Martin“  
im Ortsteil Ehrenstetten,

Waldkindergarten „Die Haselmäuse“ im Ortsteil Ehrenstetten

vom 09. Juni 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09. Juni 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten beschlossen:

### **§ 7 wird um Absatz 3 ergänzt:**

3. Die Schließzeiten bzw. die Schließtage im Waldkindergarten „Die Haselmäuse“ können im Vergleich zu den anderen Kindertageseinrichtungen abweichen.

1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Ehrenkirchen vom  
09. Juni 2026

---

**§ 9 wird um Absatz 7 und Absatz 8 ergänzt:**

7. Im Waldkindergarten „Die Haselmäuse“ ist **ausschließlich** die gemeinsame Buchung der Module Basis & Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) möglich. Die Betreuungszeit im Waldkindergarten „Die Hasenmäuse“ beträgt 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
8. Eine Buchung der „Basisbetreuung“ kann ausschließlich durch das Modul „Früh B“ erweitert werden.

**§ 10 wird um Absatz 7 ergänzt:**

7. Eine Buchung der „Basisbetreuung“ kann ausschließlich durch das Modul „Früh B“ erweitert werden.

**2.**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 09.06.2026



Breig, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.